

Keine Haftung des Arztes wegen kurzfristiger Absage einer ambulanten OP

Sagt ein Arzt den mit dem Patienten vereinbarten Termin für eine ambulante Operation ab, kann der Patient nicht im Nachhinein Schadensersatz wegen Verdienstauffalls verlangen. Das Amtsgericht (AG) München wies in seiner Entscheidung vom 21.07.2011 (Az.: 275 C 9085/11) eine dahingehende Schadensersatzklage des Patienten ab.

Arzt sagt vereinbarte Operation ab

Im Mai 2010 musste sich der Kläger einer Tumor-Operation unterziehen. Er war bereits seit längerem bei dem operierenden Arzt, dem Beklagten, in Behandlung. Mit diesem einigte er sich darauf, die OP ambulant vornehmen zu lassen. Der OP-Termin wurde auf einen Freitag festgesetzt. Daraufhin organisierte der Kläger, der selbständig für einen Dienstleister arbeitete, seine Abwesenheit an drei Tagen, dem Tag vor der Operation, dem Operationstag und dem darauffolgenden Montag. Am Tag der Operation fragte ihn die Mitarbeiterin der Klinik an der Anmeldung, wen er als Notfallkontakt angeben könne. Der Kläger erklärte darauf, dass niemand verständigt werden solle. Nach Rückfragen der Mitarbeiterin, die auf die Behandlungsunterlagen verwies, in denen stand, dass die Ehefrau die entsprechende Kontaktperson sei, meinte der Kläger, dass er mit seiner Frau zurzeit nicht reden würde. Unter diesen Umständen wollte der Arzt die Operation nicht ambulant durchführen und schlug vor, die Operation stattdessen stationär vorzunehmen. Dies lehnte der Kläger jedoch ab und verließ die Klinik.

Patient macht Verdienstauffall geltend

Daraufhin verklagte der Patient den Arzt auf Schadensersatz in Höhe von 1200,- Euro wegen Verdienstauffalls. Der Kläger argumentierte, er habe an zwei Tagen, die er sich für die abgesagte Operation frei gehalten habe, nicht arbeiten können. Er arbeite täglich etwa acht Stunden an verschiedenen Projekten und bekomme

dafür einen Stundenlohn von 75,- Euro. Seine projektbezogene Arbeit für den angekündigten Operationstag und den Tag davor habe ein anderer Mitarbeiter übernommen. Diese Arbeitsumverteilung hätte trotz zeitiger Absage der Operation nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Der Arzt ist der Auffassung, er sei berechtigt gewesen, die ambulante Operation abzusagen, da die häusliche Betreuung nicht gesichert gewesen sei. Er weigerte sich zu zahlen.

Arzt darf absagen

Das AG München hat in seiner inzwischen rechtskräftigen Entscheidung die Klage abgewiesen. Schadensersatz erhalte der Kläger nicht, da sich der Arzt nach Auffassung der zuständigen Richterin nicht vertragswidrig verhalten habe. Zwar hätten die Parteien eine ambulante Operation vereinbart, das bedeute aber nicht, dass bei Hinzutreten weiterer Umstände in jedem Fall ambulant operiert werden müsse. Ändere sich, wie hier, die Betreuungssituation zu Hause, so könne dem Arzt nicht mehr zugemutet werden, an der ambulanten Operation festzuhalten. Vielmehr dürfe er auf einer stationären Behandlung bestehen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Operation unter Anästhesie durchgeführt werden sollte und Komplikationen entstehen könnten, müsse eine Betreuung zuhause gewährleistet sein. Davon müsse der Arzt überzeugt sein. Anderenfalls sei für ihn die Durchführung der Operation zu riskant. Mithin liege kein vertragswidriges Verhalten vor, das eine Schadensersatzklage rechtfertige.

*Michaela Hermes, LL.M., Sindelfingen
Rechtsanwältin
hermes@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.